



**Sach-Gebäude by Hiscox**  
Bedingungen 01/2019 für Gewerbe



**Index**

Abschnitt A – Was ist versichert?	3
I. Versicherungsgegenstand	3
II. Versicherte Risiken/Versicherungsfall	3
III. Herbeiführung des Versicherungsfalles	3
IV. Risikoausschlüsse	3
V. Räumlicher Geltungsbereich	4
VI. Leistungen des Versicherers	4
VII. Selbstbehalt	7
Abschnitt B – Allgemeine Regelungen	8
I. Repräsentanten	8
II. Versicherung für fremde Rechnung	8
III. Gefahrerhöhung	8
IV. Obliegenheiten	9
V. Subsidiarität	11
VI. Sachverständigenverfahren	11
VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	12
VIII. Anpassung der Versicherungssumme	12

### I. Versicherungsgegenstand

1. Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Gebäude mit ihren Bestandteilen, einschließlich der technischen Gebäudebestandteile.

Darüber hinaus versichert sind:

im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude, soweit der Versicherungsnehmer diese instand halten muss, sowie das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind die beweglichen Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt der versicherten Gebäude dienen, soweit sie sich in den Gebäuden befinden oder außen an den Gebäuden angebracht sind.

Daten und Programme sind keine Gebäudebestandteile, jedoch im Rahmen von Abschnitt A V. 5.14. (Wiederherstellungskosten) mitversichert.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.1. Grund und Boden, Wald und Gewässer;
- 2.2. Baubuden, Container, Zelte und Traglufthallen.

3. Miet- und Nutzungsausfall

Mitversichert sind Miet- und Nutzungsausfallschäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Gebäude infolge eines versicherten Sachschadens zerstört oder beschädigt werden und infolgedessen die Nutzung der Gebäude beeinträchtigt wird. Der Ersatz von Miet- und Nutzungsausfallschäden ist jedoch auf 10 % der Versicherungssumme sowie auf einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist.

### II. Versicherte Risiken / Versicherungsfall

Die versicherten Sachen sind gemäß den vorliegenden Bedingungen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung/Versicherungsfall).

### III. Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Zugunsten des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer jedoch bei Schäden bis zu einem Betrag von € 50.000 auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

### IV. Risikoabschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – gewährt für:

1. Schäden, solange versicherte Gebäude, Gebäudeteile und an Gebäudeteilen befindliche Sachen noch nicht bezugsfertig, betriebsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
2. Schäden an Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern und sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen mehrfach ausgewechselt werden müssen;
3. Schäden an Prototypen, Anschauungsmodellen und technischen Gebäudebestandteilen, die Experimenten dienen;
4. Schäden an Erdtanks und Erdbehältern;
5. Schäden an Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;

6. Schäden durch alters- und betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Verschleiß, Schimmel) oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität verursacht;
7. Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren;
8. Schäden durch Fabrikations-, Konstruktions-, Material- und Planungsfehler;
9. Schäden durch Neu-, Um- oder Ausbauarbeiten, Umzüge, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
10. Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler sowie Schäden durch Viren und Hackerangriffe;
11. Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Rückstau, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
12. Schäden durch Sturmflut und Grundwasser;
13. Schäden durch Ungeziefer, Insekten, Schädlinge oder Nagetiere;
14. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
15. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
16. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
17. Schäden durch Terrorakte.

**V. Räumlicher Geltungsbereich**

Versicherungsort sind die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsadressen.

**VI. Leistungen des Versicherers**

1. Versicherungswert  
 Versicherungswert ist der
  - Neuwert, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus den folgenden Erläuterungen etwas anderes ergibt. Neuwert ist der Betrag, der unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Bei Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten maßgebend.
  - Zeitwert, wenn der Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Zeitwert ist der Neuwert zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzüglich der Wertminderung entsprechend dem Abnutzungsgrad.
  - gemeine Wert, wenn ein Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder wenn ein Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die versicherten Sachen.

### 2. Totalschaden

Wenn versicherte Sachen zerstört werden oder abhandenkommen, ersetzt der Versicherer den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Der Neuwert wird nur ersetzt, wenn das Gebäude innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederhergestellt wird. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so wird der Neuwert auch ersetzt, wenn das Gebäude innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles in gleicher Art und Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Falls keine Wiederherstellung im vorgenannten Sinn erfolgt, erstattet der Versicherer den Zeitwert.

### 3. Teilschäden

Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, zzgl. einer Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### 4. Miet- und Nutzungsausfallschäden

Der Mietausfallschaden besteht aus dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines versicherten Schadens am Gebäude berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.

Der Nutzungsausfallschaden besteht aus dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes bezüglich derjenigen Gebäude oder Gebäudeteile, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines versicherten Schadens unbenutzbar geworden sind.

Sowohl im Falle des Miet- als auch im Falle des Nutzungsausfallschadens werden auch etwaige fortlaufende Betriebskosten des Eigentümers ersetzt.

Der Miet- oder Nutzungsausfall wird längstens bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, ab dem die Gebäude oder Gebäudeteile wieder benutzbar sind. Bei behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen erfolgt kein Ersatz des Mietausfalles. Endet das Mietverhältnis infolge des versicherten Sachschadens und sind die Gebäude oder Gebäudeteile trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

### 5. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt Kosten des Versicherungsnehmers für – auch erfolglose – Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten darf, sowie folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten des Versicherungsnehmers:

- 5.1. für das Auf-, das Wegräumen, die Entsorgung und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen;
- 5.2. für Sachverständige, die in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt wurden;
- 5.3. für eine aufgrund behördlicher Anordnungen durchzuführende Dekontamination des Erdreichs.

Nicht ersetzt werden Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung sowie aufgrund vor dem Versicherungsfall bereits bestehender Kontaminationen (Altlasten).

- 5.4. für die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen (Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung);
  - 5.5. aufgrund behördlich angeordneter Auflagen und Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
  - 5.6. durch Preissteigerungen, die zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich entstanden sind, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst wurde;
  - 5.7. für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
  - 5.8. für freiwillige Zuwendungen an die Helfer der Brandbekämpfung;
  - 5.9. für den Abbruch oder die Unterbrechung einer Reise des Versicherungsnehmers oder eines zuständigen Mitarbeiters, wenn wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine umgehende Rückkehr an den Versicherungsort erforderlich ist;
  - 5.10. für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
  - 5.11. für die Erneuerung von Gartenbepflanzung und Außenanlagen nach Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Auf- und Anprall eines Flugzeuges oder Kraftfahrzeuges;
  - 5.12. für die Beseitigung von Bäumen und Ästen nach einem Sturmschaden;
  - 5.13. für die Wiederbeschaffung von Medien wie Gas, Öl oder Wasser, die bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten sind;
  - 5.14. für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von System-Programmdateien oder damit gleichzusetzender Daten, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind.
6. Entschädigungsgrenzen
- 6.1. Versicherte Sachen  

Die Versicherungsleistung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

Im Versicherungsschein können weitere Entschädigungsgrenzen geregelt werden.
  - 6.2. Vorsorge  

Für werterhöhende Um- und Ausbauten seit Beginn des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, steht dem Versicherungsnehmer eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der Versicherungssumme zur Verfügung.
  - 6.3. Kosten  

Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 5.1. bis 5.6. werden insgesamt bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten des Abschnitts A VI. 5.7. bis 5.14. werden in Höhe von 5 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch mit nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen im Versicherungsschein vereinbart sind.

### 6.4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Falle der Unterversicherung wird die Versicherungsleistung in dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Formel gekürzt:

Versicherungsleistung = Schadenbetrag multipliziert mit Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Sieht der Versicherungsschein für bestimmte Sachen Entschädigungsgrenzen vor, so bestimmt sich das Vorliegen einer Unterversicherung nach dem Verhältnis zwischen diesen Entschädigungsgrenzen zum Versicherungswert der betroffenen Sachen. Ergibt sich hieraus eine Unterversicherung, so wird die Versicherungsleistung entsprechend dem vorstehenden Absatz gekürzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Entschädigungsgrenze gesondert festzustellen.

Die Bestimmungen über den Selbstbehalt und die Entschädigungsgrenzen sind nach einer etwaigen Kürzung anzuwenden.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, wenn die Unterversicherung geringer als 10 % der Versicherungssumme ist oder dies für bestimmte Positionen gesondert vereinbart wurde.

### 7. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Versicherungsfall Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

## VII. Selbstbehalt

Von dem aufgrund des Versicherungsfalles zu leistenden Ersatz sind die jeweils im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalte in Abzug zu bringen.

- I. Repräsentanten**
- Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
- II. Versicherung für fremde Rechnung**
1. Rechte aus dem Vertrag
 

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag auch im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht auch insoweit nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
  2. Zahlung der Entschädigung
 

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
  3. Kenntnis und Verhalten
    - 3.1. Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
    - 3.2. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Unabhängig davon, ob der Vertrag mit Wissen des Versicherten geschlossen wurde, kommt es auf die Kenntnis des Versicherten an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
- III. Gefahrerhöhung**
1. Der Versicherungsnehmer darf nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen hat der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
  2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers vorhandenen gefahrerheblichen Umstände so ändern, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher wird.
 

Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn

    - 2.1. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt hat;
    - 2.2. vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind;
    - 2.3. Räumlichkeiten, Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr oder anders genutzt werden;
    - 2.4. an Räumlichkeiten oder Gebäuden Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen.
  3. Nimmt der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Versicherer eine Gefahrerhöhung vor oder gestattet der Versicherungsnehmer dies einem Dritten, so kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat seine Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung seitens des Versicherungsnehmers auf

einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzeige hätte zustellen müssen. Dies gilt nicht, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer die Beweislast.

#### IV. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat:

- 1.1. alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere Behörde zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung. Die Gefahrerhöhung ist anzuzeigen. Abweichungen über die Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

- 1.2. das Gebäude und die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 1.3. nicht genutzte Räumlichkeiten, Gebäude oder Gebäudeteile genügend zu beheizen und genügend häufig zu kontrollieren und die wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.4. Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- 1.5. alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb verschlossen zu halten, solange die Arbeit ruht, und alle bei Antrag vorhandenen vereinbarten Sicherungen uneingeschränkt gebrauchsfähig zu halten;
- 1.6. in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Boden zu lagern;
- 1.7. ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal jährlich durch die Technische Prüfstelle der Verband der Sachversicherer (VdS) Schadenverhütung warten zu lassen und dies per Prüfzeugnis dem Versicherer nachzuweisen;
- 1.8. den Versicherer spätestens bis zum Beginn des dritten Kalendermonats vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode über etwaige Werterhöhungen und/oder Neuerwerbungen zu informieren.

## Abschnitt B – Allgemeine Regelungen

### Bedingungen 01/2019

2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles
  - 2.1. (Teilweise) Kündigung

Die Möglichkeit des Versicherers, den Vertrag im Falle einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Abschnitt B VI. 2. der Allgemeinen Regelungen.
  - 2.2. (Teilweise) Leistungsfreiheit

Unabhängig vom Bestehen einer Kündigungsmöglichkeit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Falle einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.
3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles

  - 3.1. den Versicherer unverzüglich zu informieren, nachdem der Versicherungsnehmer vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat;
  - 3.2. Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung und -abwendung – soweit die Umstände es gestatten – einzuholen und zu beachten;
  - 3.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
  - 3.4. dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen;
  - 3.5. die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie vom Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
  - 3.6. dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;
  - 3.7. jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche – soweit die Umstände es gestatten – zu erteilen.
4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit verletzt, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer – ebenso wie im Falle der Verletzung einer Obliegenheit, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat (vgl. hierzu Abschnitt B IV. 1.) – von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden

Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Außer im Falle einer arglistigen Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Die Beweislast für das Nichtvorliegen der vorstehenden Kausalität trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit durch den Versicherungsnehmer, die er nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### V. Subsidiarität

Sind versicherte Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz, als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs oder der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind. Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend. Ist der Versicherer des anderen Vertrages ebenfalls ein Unternehmen der Hiscox Gruppe, beschränkt sich die maximale Leistung aus beiden Verträgen auf die höhere der vereinbarten Leistungen.

### VI. Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren zur Feststellung der Höhe des Schadens auch durch einseitige Erklärung dem Versicherer gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - 2.1. Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - 2.2. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei vom für den Schadensort zuständigen Amtsgericht ernannt.
  - 2.3. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - 3.1. ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

## **Abschnitt B – Allgemeine Regelungen**

Bedingungen 01/2019

- 3.2. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
- 3.3. die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gebäude und Sachen;
- 3.4. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten zusätzlichen Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.  
Im Falle unverbindlicher Feststellungen oder, wenn die Sachverständigen eine Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern, erfolgt die Feststellung – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Einigung der Parteien – durch gerichtliche Entscheidung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### **VII. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles**

Die Möglichkeit der Parteien, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles (teilweise) zu kündigen, bestimmt sich nach Ziffer V. 3. der Allgemeinen Regelungen.

### **VIII. Anpassung der Versicherungssumme**

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme für Gebäude und die versicherten Sachen, soweit deren Ersatz zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, jährlich mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres an die Baukostenentwicklung angepasst wird. Sollten andere Anpassungen vereinbart sein, wird dies im Versicherungsschein geregelt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen ermittelten Versicherungssummen werden jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie kann der Versicherungsnehmer der Erhöhung schriftlich widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.